

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **01/2016**
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Donnerstag, 18. Februar 2016
Dauer: 19.00 Uhr bis 23.30 Uhr
Ort: Kongresshaus Millstatt, Blauer Saal

Anwesende: Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster
1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler (ab 19.45 Uhr), GV Mag. Norbert Santner, GV Mag.^a Judith Oberzaucher, GV Josef Hofer, GR Mag.^a Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, EM Monika Untermoser für GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti, GR Franz Politzer, GR Gerhard Friedrich, GR Dipl.-Ing. Dr. Gerald Gruber, GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Markus Graf, GR Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, EM Brigitte Glinz für GR Franz Glinz, GR Mag.^a Johanna Hössl, GR Franz Strauß, GR Florian Maier, GR Anton Pertl

Entschuldigt haben sich:
GR Christoph Tuppinger Ersatz: EM Monika Untermoser
GR Franz Glinz Ersatz: EM Brigitte Glinz

Der Gemeinderat ist mit 22 und ab 19.45 Uhr 23 anwesenden Personen beschlussfähig.

Zu Niederschriftsunterfertigern werden Herr GR Manfred Auer und Herr GR DI Dr. Gerald Gruber bestellt.

Protokollführer: AL Ferdinand Joham und AL-Stv. Manfred Leinthalner
Für den Inhalt verantwortlich: AL Ferdinand Joham

Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Öffentlicher Teil

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass ein Antrag zur Geschäftsbehandlung von Herrn Gemeinderat Franz Politzer vorliegt und eine Erweiterung der Tagesordnung und zwar:

Antrag zur Geschäftsbehandlung nach § 41 K-AGO. GR Sitzung am 18. Februar 2016. Änderung der Tagesordnung betreffend TOP 18: Genehmigung der Verordnung über die Wassergebühren.

Vorbemerkung: Die Genehmigung der vorgesehenen Gebührenerhöhung in TOP 18 ist Voraussetzung dafür, dass die in den Tagesordnungspunkten 7, 10 und 12 beantragten Maßnahmen überhaupt finanziert werden können. Deshalb stelle ich folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge den TOP 18 nach dem TOP 6 beraten.

Begründung: Die Gewissheit, dass die in der Vorbemerkung genannten Maßnahmen auch finanzierbar sind, spielt bei der Entscheidungsfindung der oben genannten Tagesordnungspunkte eine wesentliche Rolle. Sollten die Gebühren abgelehnt oder reduziert werden, so wäre die Beratung und Beschlussfassung zu den oben genannten Tagesordnungspunkten sinnlos gewesen. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Politzer.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Geschäftsbehandlung zu Abstimmung.

Antrag: Der Gemeinderat möge den TOP 18 nach dem TOP 6 beraten.

Abstimmung: 22:0

EW-TO

Bürgermeister DI Johann Schuster – Genehmigung der Zurückziehung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Lindenhof-Millstatt“

Die Erweiterung der Tagesordnung soll nach dem Tagesordnungspunkt 26 behandelt werden.

Abstimmung: 22:0

Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO

Anfrage von Herrn GR Franz Politzer vom 27. Jänner 2016 an Frau GV Mag.^a Judith Oberzaucher:

Anfrage nach § 47 K-AGO an die Finanzreferentin der Marktgemeinde Millstatt. Sehr geehrte Frau Finanzreferentin, hallo Judith, der Haushalt 2016 sieht in Teilabschnitt 38120 (Gitarrenfestival) unter anderem als Kostenbeitrag durch Arbeiter des Wirtschaftshofes € 7.900,- vor. Eine Plausibilitätsprüfung unter Zugrundelegung der geltenden Stundensätze lässt mir diese Summe als völlig unrealistisch erscheinen. Dies ergibt sich wie folgt: Das Gitarrenfestival findet vom 3. bis 7. August statt, dauert also fünf Tage. Nun „kostet“ eine Arbeiterstunde laut Aufstellung des Finanzverwalters € 22,71. Eine Überstunde am Wochenende kostet dann durch den einhundertprozentigen Zuschlag € 45,42. Rechnet man nun einen – bewusst hochgegriffenen – Anteil von 50% Wochenendüberstunden, so ergibt sich ein durchschnittlicher Stundensatz von € 34,07, was bei den genannten € 7.900,- eine Gesamtleistung von 232 Stunden also 116 Normalstunden und 116 Wochenendüberstunden ergibt (Probe: 116 Stunden a € 45,42 ergibt € 5.268,72 und 116 Stunden a € 22,71 ergibt € 2.634,36 in Summe also € 7.903,-). Rechnet man weiters, dass diese 232 Arbeitsstunden die ganze Dauer über von zwei Arbeitern geleistet werden – auch das ist wieder bewusst hochgegriffen – so leistet jeder von ihnen 116 Stunden, was pro Tag 23,2 Arbeitsstunden ausschließlich für das Gitarrenfestival ergäbe. Dies ist praktisch nicht möglich. Würde man realitätsnah geleistete Werktagsüberstunden mit dem nur 50% Aufschlag berücksichtigen, so müsste der Tag für das Gitarrenfestival wohl mehr als 30 Stunden haben. Nun könnte es sein, dass in die Summe von € 7.900,- die kostenlose Überlassung der Räume im Kongresshaus eingerechnet wurde. Dies würde aus meiner Sicht der allseits propagierten Transparenz widersprechen.

Und was deren Höhe angeht, so wäre es unzulässig, den üblichen Mietwert einzusetzen, außer eine anderweitige Vermietung würde durch die Überlassung verhindert werden. Allenfalls könnten anfallende Selbstkosten in Ansatz gebracht werden, wobei wegen des Termins keine Heizkosten anfallen. Auf jeden Fall müsste aber eine gesonderte Ausweisung im Budget erfolgen. Anmerkung: Die Mehrwertsteuer dürfte in der gemeindeinternen Verrechnung keine Rolle spielen, wurde sie aber trotzdem kalkuliert, so ergäbe sich eine tägliche Arbeitszeit pro Arbeiter durchgehend über fünf Tage hinweg von 19,3 Stunden, was mir auch nicht plausibel erscheint (19,3 Stunden zuzüglich 20% = 23,2 Stunden). Wie errechnet sich also der prognostizierte Kostenbeitrag durch die Arbeiter des Wirtschaftshofes in der Höhe von € 7.900,- für das fünftägige Gitarrenfestival?

Antwort der Finanzreferentin GV Mag.^a Oberzaucher:

Eigentlich würde diese Anfrage den Kulturreferenten betreffen, ich bin aber gerne bereit die Anfrage zu beantworten. Es handelt sich nicht um zwei, sondern neun Personen die für das Gitarrenfestival 2015 tätig waren. Diese neun Personen haben insgesamt 251 Stunden für das Gitarrenfestival 2015 geleistet (183 h MA aus Kurhaus, 68 h MA aus Bauamt) zuzüglich Überstundenzuschlag. Dieser Betrag wurde als Grundlage für das Gitarrenfestival 2016 hergenommen bzw. aus den Stundenabrechnungen aus 2014 und 2015 als Mittelwert hochgerechnet. Im Betrag ist keine Kongresshausmiete eingerechnet. Im Jahr 2016 werden alle Leistungen getrennt budgetär zugeordnet, sodass eine Kostentransparenz gegeben ist.

GR Politzer: Dann ist die Bezeichnung im Budget falsch, da steht Bauhof.

Wortmeldungen zur Anfrage:

GV Hofer: Laut K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht eine kurze mündliche Anfrage an den Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu richten, nicht jedoch eine ganze A4 Seite, wie sie Kollege GR Politzer gestellt hat.

GR Politzer: Als Quintessenz würde sich die Frage stellen, wer sind die sieben anderen Personen?

GV Mag.^a Oberzaucher: Das ist in den Stundenlisten der Mitarbeiter ersichtlich, wer und wie viel Stunden für das Gitarrenfestival 2015 erbracht hat. Die Einsicht ist in der Finanzverwaltung möglich.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görtshach 33, 9872 Millstatt am See, vom 11. Februar 2016 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster:

Aus welchem Grunde und welchem Befinden wurden die von mir gestellten Anträge an den Gemeinderat – wie vom 6.10.2015 – die Art und Umfang der Bereitstellung der Wasserversorgung in die bestehende Wassergebühren-Verordnung aufzunehmen – bisher nicht in die Tagesordnungen der Gemeinderatsitzungen aufgenommen, obwohl die sinngemäß laufenden Anträge von anderen in die Tagesordnung und Beratung aufgenommen wurden.

Antwort des Bürgermeisters:

Die Antwort ist bereits in der Fragestellung enthalten, weil dieser Antrag in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 7.10.2015 behandelt, jedoch zurückgestellt wurde und in weiterer Folge in einer folgenden Sitzung des Gemeindevorstandes sowie im Bauausschuss besprochen wurde und in dieser Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt 11 auf der Tagesordnung ist.

Wortmeldungen zur Anfrage:

GV Hofer: Für mich ist der Antrag durch den Tagesordnungspunkt 11 abgedeckt.

GR Strauß: Der von mir gestellte Antrag an den Gemeinderat lautet: In die Verordnung über die Wassergebühren vom 18.12.2014, Zahl: 810-3-GWVA/2014, ist die Art und der Umfang der Bereitstellung aufzunehmen. Um den Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren sind die Art und der Umfang der Bereitstellung zu regeln. Auch um die Ungleichstellungen der Vergangenheit zu vermeiden. So ist aufzunehmen: Die Bereitstellung erfolgt an die Grundstücksgrenze im Eigentum dessen, für den ein Anschluss erteilt oder eingeräumt wurde. Dabei wird der Wasseranschluss an (auf) die Grundstücksgrenze, auf dem Grund des Eigentümers, bereitgestellt. Ist die Grundstücksgrenze auch die Baulinie eines Gebäudes, erfolgt die Bereitstellung zur Grundstücksgrenze, so dass ein Anschluss anschließend dem Grundstück möglich ist. Weitere Ergänzung zur Verordnung: Werden folgend eines bereitgestellten Wasseranschlusses, nach dem Absperrschieber des Anschlusses, außer dem Hauptwasserzähler für ein Wohngebäude, ein weiterer Hauptwasserzähler für einen auf dem Grundstück anschließenden Garten oder ein ausschließlich landwirtschaftlich genutztes Gebäude (Stallungen u. a.) angeschlossen, so wird die Bereitstellungsgebühr nach dem Hauptwasserzähler mit dem größten Durchfluss berechnet. Zwei oder mehrere bereitgestellte Wasseranschlüsse und die Hauptzähler für Wohngebäude sind getrennt zu verrechnen.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görtshach 33, 9872 Millstatt am See, vom 11. Februar 2016 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster:

Werden die Gemeindebürger über größere Bauvorhaben, insbesondere in deren Einflussbereich, nicht ausreichend und den Tatsachen entsprechend informiert – bedarf es immer noch einer Bürgerinitiative oder einer Unterschriftensammlung, wie jetzt bei der Fernheizwerkplanung in Großdobra, damit die Rechte aller Gemeindebürger beachtet werden?

Antwort des Bürgermeisters:

Wir haben, zugegebenermaßen nicht rechtzeitig, sondern mit kurzer Verspätung eine Bürgerinformation zum Stand der Fernwärmeversorgung am 15.1.2016 im Kongresshaus Millstatt abgehalten. Danach wurde am 30.1.2015 eine Vorortbegehung in Großdobra durchgeführt.

Wortmeldungen zur Anfrage:

GR Strauß: Am 17.12.2015 haben wir die Umwidmung beschlossen, danach hat es am 15.1.2016 eine Bürgerinformation gegeben. Damit wurde nicht alles rechtzeitig offen gelegt, die Bürger haben nach wie vor das Gefühl, dass über sie drübergefahren wird.

Vzbgm. Burgstaller: Die Kritik ist in der geäußerten Form so nicht berechtigt, es gibt Gegner gegen den Standort in Großdobra, allerdings sind diese zu keiner Diskussion bereit.

GR Mag.^a Hössl: Die Bürgerinformation hätte vor dem Gemeinderatsbeschluss stattfinden sollen, daher ist die Kritik berechtigt.

Der Vorsitzende geht in die Tagesordnung ein.

TO-Punkt 1

Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende verliest das E-Mail von Herrn Rechtsanwalt Mag. Helmut Gruber vom 29. Dezember 2015. Betreff: Strafanzeige Brigitte Glinz vom 17.7.2015. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans, sehr geehrter Herr Amtsleiter, lieber Ferdinand, sehr geehrter Herr Bauamtsleiter, lieber Michael, in obiger Rechtssache wurde das gegen euch eingeleitete Strafverfahren erwartungsgemäß eingestellt. Ich übermittle die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 23.12.2015 von der Einstellung des Verfahrens gegen Herrn DI Johann Schuster (zugegangen am 29.12.2015) und die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 23.12.2015 von der Einstellung des Verfahrens gegen Herrn Michael Dabernig (zugegangen am 28.12.2015) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen Mag. Helmut Gruber, Rechtsanwalt. Dazu stellt der Vorsitzende fest, dass es sich um ein Projekt Badehäusl, genehmigt von Alt-BGM Pleikner Josef, gegangen ist, und dass dies nicht der Stil sein soll, wie man im Gemeinderat miteinander umgeht.

Wortmeldung:

EM Glinz: Es ist tragisch genug wenn man erkennen muss wie in der Gemeinde gearbeitet wird und dieses Staatsbürgerrecht und Staatsbürgerpflicht in Anspruch nehmen muss. Meine Recherchen zu dieser Angelegenheit begann ich bereits im Jahr 2014. Daher erfolgte meine Anzeige als Privatperson und nicht als Gemeindeorgan. Es handelt sich hier um kein Badehäusl am See, sondern um zwei Gebäude mit Wohncharakter. Außerdem war der Bürgermeister über die Zu- und Umstände voll informiert. Ein eingestelltes Verfahren ist kein Freispruch und auch kein Unschuldsbeweis.

TO-Punkt 2

Genehmigung der Vermessungsurkunde zur Teilung von Herrn DI Dr. Günther Abwerzger vom 23.3.2015, GZ 9902/14V, und Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes

E-Mail von Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Neuer Platz 15, 9800 Spittal/Drau, vom 4. Februar 2016. Sehr geehrter Herr Amtsleiter, in der Anlage übermittle ich Ihnen den Bescheid und die Vermessungsurkunde zur Grundabtretung an das öffentliche Gut in der Angelegenheit Peter Brunner zu Ihrer Verwendung. Schöne Grüße Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger.

Durch die Vermessungsurkunde GZl: 9902/14V wird dem öffentlichen Gut, Parzelle 661/2 (EZ 668) das Teilstück 1 mit 108 m² aus der Parzelle 584/1 (EZ 684, 1/1 Peter Brunner) und das Teilstück 2 mit 11 m² aus der Parzelle 575 (EZ 684, 1/1 Peter Brunner) zugeschrieben.

Antrag: Zustimmung zur beantragten Übernahme der Trennstücke Nr. 1 im Ausmaß von 108 m² und Nr. 2 im Ausmaß von 11 m² in das öffentliche Gut laut Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger, GZ 9902/14V vom 23.3.2015. Weiters werden die Trennstücke Nr. 1 und Nr. 2 ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet und hat die Durchführung der Vermessungsurkunde nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu erfolgen.

Abstimmung: 22:0

TO-Punkt 3

Bernd Pucher – Ansuchen um Einbindung der Hauszufahrt in den Palleweg Parzelle Nr. 1181

Ansuchen von Herrn Bernd Pucher, Grantsch 1, 9872 Millstatt am See, vom 29. Jänner 2016. Betrifft: Ansuchen Einbindung Hauszufahrt in Palleweg Parzelle Nr. 1181. Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte eine neue Hauszufahrt für die Parzelle Nr. 71 in der KG 73210 Obermillstatt errichten. Dazu darf ich um die Einbindung der neuen Hauszufahrt in den Palleweg, Parzelle Nr. 1181 hiermit formell ansuchen. Mit der Bitte um Kenntnisnahme und wohlwollende Erledigung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen Bernd Pucher.

Antrag: Genehmigung der von Herrn Bernd Pucher beantragten Einbindung der Hauszufahrt in den Palleweg, Parzelle 1181 der KG Obermillstatt.

Abstimmung: 22:0

TO-Punkt 4

R.E.A.L Immobilien PM GmbH – Antrag auf Einbringung von Oberflächenwässer

Antrag der R.E.A.L Immobilien PM GmbH, Thomas Morgenstern Platz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See, vom 30. November 2015. Antrag auf Einbringung von Oberflächenwässer. Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schuster, sehr geehrter Gemeinderat, hiermit dürfen wir einen Antrag auf Verbringung der anfallenden Oberflächen- und Niederschlagswässer zum BVH „Seeblick Deluxe“, Grundstücke 648/7 und 644/2, KG Millstatt, zur Gemeinderatssitzung im Dezember 2015 einbringen. Die erforderlichen Berechnungen und Beschreibungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Ausführungsbericht vom Büro DI Gerolf Urban ZT GmbH. Mit der Bitte um Abstimmung im Gemeinderat verbleiben wir mit freundlichen Grüßen DI Peter Kleinfurter.

Auszug aus dem Ausführungsbericht der DI Gerolf Urban ZT GmbH vom 10. November 2015: 3. Zusammenfassung – Beurteilung der Auswirkungen durch die beantragte Maßnahme. Durch die genannten Maßnahmen ist bei plangemäßer Ausführung der Anlage im Wesentlichen gewährleistet, dass keine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken eintritt. Durch den Einbau der Retentionsmaßnahmen ist sichergestellt das für den Fall des 5 Jährigen Regenereignisses mit einer Dauer von 15 Minuten Starkregen keine Belastung des Oberflächenwasserkanals der Marktgemeinde Millstatt eintritt, da eine entsprechende Zeitverzögerung unter Ausnutzung des vorhandenen Retentionsraumes ausgenutzt wird und in weiterer Folge eine Einbringung dosiert mit 12 l/s erfolgt.

Antrag: Den Antrag auf Einbringung von Oberflächenwässer der R.E.A.L Immobilien PM GmbH zu genehmigen, sofern das bestehende Oberflächenwasserkanalsystem dafür geeignet ist. Der Nachweis ist über ein Gutachten, welches von der Marktgemeinde Millstatt am See zu beauftragen ist, zu erbringen.

Die Zustimmung gilt vorerst solange, bis eine entsprechende Richtlinie zur Einleitung von Oberflächenwässer wirksam wird.

Abstimmung: 22:1 (Gegenstimme: GR Strauß)

TO-Punkt 5

DDr. Kurt Alexander Schicho – Ansuchen um Genehmigung der Einleitung des Regenwassers vom Carport in den angrenzenden Oberflächenwasserkanal

Ansuchen von Herrn DDr. Kurt Alexander Schicho, Alexanderhofstraße 19, 9872 Millstatt am See, mit E-Mail vom 11. Dezember 2015. Sehr geehrtes Bauamt, lieber Michael, ich ersuche höflich um die Erlaubnis, das Regenwasser von meinem neuen Carport in der Alexanderhofstraße 19 (wo wir den Grundtausch besprochen haben) in den unmittelbar angrenzenden Oberflächenwasserkanal einleiten zu dürfen. Dadurch ändert sich die Auslastung dieses Kanals nicht, da genau dieselbe Wassermenge dort hineinrinnen würde, wenn das Carport nicht vorhanden wäre bzw. wenn er nicht angeschlossen wird. Vorab vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen DDr. Kurt Alexander Schicho.

Schreiben von Frau Mag.^a Helga Goldschmid und Herrn Dr. Gerald Goldschmid, Michael Glasergasse 2, 2201 Gerasdorf bei Wien vom 9. Februar 2016. Sehr geehrte Gemeinde! Wir sind Eigentümer von Top 6, Alexanderhofstraße 339.

1) Uns ist zur Kenntnis gelangt, dass auf unserem Grundstück ein Grundtausch mit einer Gemeindefläche vorgesehen ist. Wir weisen darauf hin, dass dieses Vorhaben der Zustimmung aller Miteigentümer bedarf und diese Zustimmung nicht vorliegt!

2) Der Tagesordnung für die nächste Gemeinderatssitzung haben wir entnommen, dass vom Nachbargrundstück DDr. Schicho die Einleitung von Regenwasser in den öffentlichen Kanal beschlossen werden soll. Damit sind wir selbstverständlich einverstanden jedoch nicht damit, dass das abzuleitende Wasser erst über unser Grundstück geleitet wird. Wir ersuchen die Gemeinde, diese Umstände zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen Mag.^a Helga Goldschmid und Dr. Gerald Goldschmid.

Antrag: Den Antrag auf Einleitung des Regenwassers vom Carport in den angrenzenden Oberflächenwasserkanal zu genehmigen, sofern das bestehende Oberflächenwasserkanalsystem dafür geeignet ist. Der Nachweis ist über ein Gutachten, welches von der Marktgemeinde Millstatt am See zu beauftragen ist, zu erbringen. Die Zustimmung gilt vorerst solange, bis eine entsprechende Richtlinie zur Einleitung von Oberflächenwässer wirksam wird.

Abstimmung: 17:6 (Gegenstimmen: GV Mag.^a Oberzaucher, GR DI Oberzaucher, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Mag.^a Hössl, EM Glinz, GR Strauß)

TO-Punkt 6

GV Josef Hofer – Antrag: Die Angelegenheiten DDr. Schicho nochmals zu beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen

Antrag von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 14. Jänner 2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Antrag: Die Angelegenheit DDr. Schicho nochmals zu beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen! Ich stelle den Antrag, die Angelegenheit DDr. Schicho nochmals zu beraten und eine für beide Seiten vertretbare Lösung zu erreichen. Nach meinem persönlichen Gespräch mit Herrn Schicho stehen nun mehrere Möglichkeiten für eine Entscheidung zur Auswahl. Mit freundlichen Grüßen
Referent Sepp Hofer.

Schreiben von Frau Mag.^a Helga Goldschmid und Herrn Dr. Gerald Goldschmid, Michael Glasergasse 2, 2201 Gerasdorf bei Wien vom 9. Februar 2016. Sehr geehrte Gemeinde! Wir sind Eigentümer von Top 6, Alexanderhofstraße 339.

1) Uns ist zur Kenntnis gelangt, dass auf unserem Grundstück ein Grundtausch mit einer Gemeindefläche vorgesehen ist. Wir weisen darauf hin, dass dieses Vorhaben der Zustimmung aller Miteigentümer bedarf und diese Zustimmung nicht vorliegt!

2) Der Tagesordnung für die nächste Gemeinderatssitzung haben wir entnommen, dass vom Nachbargrundstück DDr. Schicho die Einleitung von Regenwasser in den öffentlichen Kanal beschlossen werden soll. Damit sind wir selbstverständlich einverstanden jedoch nicht damit, dass das abzuleitende Wasser erst über unser Grundstück geleitet wird. Wir ersuchen die Gemeinde, diese Umstände zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen Mag.^a Helga Goldschmid und Dr. Gerald Goldschmid.

Antrag: Dem Antrag auf Flächentausch von Herrn DDr. Kurt Alexander Schicho von 5 m² zuzustimmen und zusätzlich den Betrag von € 165,- je Quadratmeter einzuheben.

Abstimmung: 15:7 (Gegenstimmen: GV Mag.^a Oberzaucher, GR DI Oberzaucher, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Mag.^a Hössl, EM Glinz, GR Dertnig, GR Maier)

Herr Vizebürgermeister Mag. Michael Pprintschler kommt in den Sitzungssaal.

TO-Punkt 18

Bürgermeister DI Johann Schuster – Antrag auf Genehmigung der Verordnung über die Wasserbezugsgebühren

Antrag von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster, Föhrenweg 268, 9872 Millstatt am See, vom 25. Jänner 2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Betreff: Antrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates. Gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO stelle ich den Antrag auf Genehmigung der Verordnung mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden laut beiliegender Musterverordnung. Mit der Bitte um Genehmigung der Verordnung verbleibe ich mit freundlichem Gruß der Bürgermeister DI Johann Schuster.

GR Dertnig: Der Finanzierungszeitraum von 15 Jahren ist berechtigt, man kann jetzt den Vorteil der Niedrigzinssituation nutzen. Ich übergebe dem Vorsitzenden einen Zusatzantrag für die Minderung der Mehrbelastung durch einen Mengenrabatt beim Wasserbezug ab 2.000 m³ p. a. von € 1,20 auf € 1,10.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Haupt-

Antrag: Die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr auf € 1,20/m³ sowie die Bereitstellungsgebühr für bis 5 m³ Wasserzähler auf Euro 50, für 5 – 10 m³ Wasserzähler auf Euro 100 und für über 10 m³ Wasserzähler auf Euro 200 pro Jahr festzusetzen und die von Frau Dr.ⁱⁿ Krenn (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3) vorgeprüfte Wasserbezugsgebührenverordnung zu genehmigen.

Abstimmung: 21:2 (Gegenstimmen: GR Pertl, EM Glinz)

Der Vorsitzende verliest den Zusatzantrag von Herrn GR Heribert Dertnig, Görtschach 9, 9872 Millstatt am See, vom 18.2.2016 und bringt diesen zur Abstimmung.

Zusatzantrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand: Sitzung des Gemeinderates am 18.2.2016. Tagesordnungspunkt 18: Antrag auf Genehmigung der Verordnung über die Wasserbezugsgebühren. Antrag: Minderung der Mehrbelastung durch einen Mengenrabatt beim Wasserbezug ab 2.000 m³ p. a. von € 1,20 auf € 1,10. Begründung: Speziell unsere Betriebe sind von der 40% Erhöhung der Wassergebühren am meisten betroffen. Bei 5.000 m³ betragen die Mehrkosten € 1.750,- gleichzeitig wird die Bereitstellungsgebühr für einen 20 m³ Zähler auch noch von € 160,- auf € 200,- erhöht. Die Reduktion würde sehr große Betriebe etwas entlasten, wäre ein kräftiges – vor allem sehr positives Signal für unsere Wirtschaft. Gleichzeitig entstehen uns keine Mehrkosten durch einen höheren Verbrauch. Mit freundlichen Grüßen GR Heribert Dertnig.

Zusatz-

Antrag: Zustimmung zur Minderung der Mehrbelastung durch einen Mengenrabatt beim Wasserbezug ab 2.000 m³ p. a. von € 1,20 auf € 1,10.

Abstimmung: 7:16 (Stimmen dafür: Vzbgm. Burgstaller, GV Mag. Santner, GR Mag.^a Brandner, GR Dertnig, GR Auer, GR Marchetti, EM Untermoser)

TO-Punkt 7

GV Josef Hofer – Antrag auf Erneuerung der Wasserleitung im Zuge der Straßensanierung des Oberen Weinleitenweges

Angebot der Strabag AG, Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal/Drau, vom 4. Februar 2016. Angebot BVH: Millstatt 2016 – Oberer Weinleitenweg Straßenbau: o Wasserleitung, o Straßenbeleuchtung über gesamte Länge 470 lfm.

Sehr geehrter Herr Hofer, wir bedanken uns für Ihre Einladung zur Legung eines Angebotes für das oben angeführte Bauvorhaben und erlauben uns, Ihnen gemäß Ihrer Anfrage wie folgt anzubieten: Summe LV EUR 41.603,08 abzüglich 5% Nachlass EUR – 2.080,15 = Angebotssumme netto EUR 39.522,93 + 20% Mehrwertsteuer EUR 7.904,59 = Angebotssumme brutto EUR 47.427,52. Die Preise sind Festpreise. Wir erachten uns an dieses Angebot 8 Wochen ab Datum des Angebots als gebunden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß bzw. auf Nachweis von Lieferscheinen. Sämtliche Einbauten und Grenzmarken sind vor Baubeginn vom Bauherren bekannt zu geben. Eine Anzeigeverpflichtung bei einer beträchtlichen Überschreitung der Angebotssumme besteht nicht, wenn die Überschreitung auf Grund von zusätzlichen – vom Bauherren oder dessen Vertreter angeordneten – Leistungen entsteht. Zahlungsziel: 30 Tage netto bzw. nach Vereinbarung. Mit freundlichen Grüßen Wolfgang Rieder, BSc.

Antrag: Die Vergabe der Wasserleitung ohne Straßenbeleuchtung im Zuge der Straßensanierung des Oberen Weinleitenweges über eine Länge von 470 lfm in der Höhe von € 35.000,- brutto zu genehmigen.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 8

GV Josef Hofer –Antrag auf Zustimmung zur Erneuerung des unteren öffentlichen Straßenteils vor dem Forstnigweg

Herr Referent GV Hofer hat in der Sitzung des Ausschusses für Bau am 11. Februar 2016 mitgeteilt, dass die Kosten für die Erneuerung des unteren öffentlichen Straßenteils vor dem Forstnigweg rund € 10.000,- betragen werden.

Antrag: Dem Antrag auf Erneuerung des unteren öffentlichen Straßenteils vor dem Forstnigweg in der Höhe von rund € 10.000,- von Herrn GV Hofer zuzustimmen.

Abstimmung: 18:5 (Gegenstimmen: GV Mag.^a Oberzaucher, GR DI Oberzaucher, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Mag.^a Hössl, EM Glinz)

TO-Punkt 9

GV Josef Hofer – Antrag auf Erweiterung der Straßenbaukosten für den Oberen Weinleitenweg

Angebot der Strabag AG, Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal/Drau, vom 4. Februar 2016. Angebot BVH: Millstatt 2016 – Oberer Weinleitenweg Straßenbau ohne Straßenbeleuchtung, ohne Wasserleitung, Erweiterung Straßenbau von Ende Verbindungsstraße bis Umkehrplatz ca. 85 lfm. Sehr geehrter Herr Hofer, wir bedanken uns für Ihre Einladung zur Legung eines Angebotes für das oben angeführte Bauvorhaben und erlauben uns, Ihnen gemäß Ihrer Anfrage wie folgt anzubieten:

Summe LV EUR 23.435,64 abzüglich 5% Nachlass EUR – 1.171,78 = Angebotssumme netto EUR 22.263,86 + 20% Mehrwertsteuer EUR 4.452,77 = Angebotssumme brutto EUR 26.716,63. Die Preise sind Festpreise. Wir erachten uns an dieses Angebot 8 Wochen ab Datum des Angebots als gebunden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß bzw. auf Nachweis von Lieferscheinen. Sämtliche Einbauten und Grenzmarken sind vor Baubeginn vom Bauherren bekannt zu geben. Eine Anzeigeverpflichtung bei einer beträchtlichen Überschreitung der Angebotssumme besteht nicht, wenn die Überschreitung auf Grund von zusätzlichen – vom Bauherren oder dessen Vertreter angeordneten – Leistungen entsteht. Zahlungsziel: 30 Tage netto bzw. nach Vereinbarung. Mit freundlichen Grüßen Wolfgang Rieder, BSc.

Herr GV Mag. Norbert Santner übergibt dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag vom 18.2.2016. GV Mag. Norbert Santner an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Abänderungsantrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand Tagesordnungspunkt 9. Sitzung des Gemeinderates am 18.2.2016. Tagesordnungspunkt: Antrag auf Erweiterung der Straßenbaukosten für den Oberen Weinleitenweg zu genehmigen. Antrag: Voraussetzung das Grundstück von Köstenberger Peter geht in das öffentliche Gut. Mit freundlichen Grüßen GV Mag. Norbert Santner.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag zur Abstimmung.

Abänderungs-
Antrag:

Die Vergabe der Erweiterung der Straßenbaukosten für den Oberen Weinleitenweg (Erweiterung vom Ende der Verbindungsstraße bis Umkehrplatz) mit einer Länge von ca. 85 lfm in der Höhe von € 27.716,23 zu genehmigen, vorausgesetzt, die zu erweiternde Straßenparzelle wird in das Öffentliche Gut übergeben.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 10

GV Josef Hofer – Antrag auf Bereitstellung der Wasserleitung bis auf die Grundstücksgrenze

Antrag von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 15. Jänner 2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Antrag: Die offenen Punkte der Bereitstellungsgebühr für die Wasserversorgung zu behandeln. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen! Geschätzte Kollegen! Ich stelle den Antrag die noch offenen Punkte der Bereitstellung endlich auf die Tagesordnung zu stellen.

Es geht um die Gleichbehandlung der Bürger, dass so wie in vergleichbaren Gemeinden die Bereitstellung bis an die Grundstücksgrenze erfolgt und die doppelte Verrechnung der Bereitstellungsgebühr eingestellt wird. Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer.

Herr GR Franz Politzer übergibt dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag und bringt diesen zur Abstimmung. GR Franz Politzer, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See, 18. Februar 2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Abänderungsantrag nach § 41 K-AGO. Sitzung des Gemeinderates am 18. Februar 2016. Gegenstand: TPO 10 Bereitstellung der Wasserleitung bis an die Grundstücksgrenze. Vorbemerkung: Die Bereitstellung der bis an die Grenze eines anzuschließenden Grundstückes ist für die Gemeinde nur dann zumutbar, wenn dabei nicht Privatgrundstücke durchquert werden müssen. Deshalb stelle ich folgenden Abänderungsantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Wasserleitung zu einem anzuschließenden Grundstück nur so weit verlegt wird, soweit sie unter dem öffentlichen Gut liegt. Die Leitung und der mit ihr eingebaute Straßenwasserschieber verbleiben im Eigentum der Marktgemeinde Millstatt am See. Begründung: Die sich im Eigentum der Gemeinde befindlichen Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit für die Mitarbeiter der GWVA-Millstatt zugänglich sein, was nur durch deren Verlegung unter öffentlichen Gut gewährleistet ist. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Politzer.

Abänderungs-
Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Wasserleitung zu einem anzuschließenden Grundstück nur so weit verlegt wird, soweit sie unter dem öffentlichen Gut liegt. Die Leitung und der mit ihr eingebaute Straßenwasserschieber verbleiben im Eigentum der Marktgemeinde Millstatt am See.

Abstimmung: 18:5 (Gegenstimmen: GV Mag. Santner, GV Hofer, GR Mag.^a Brandner, EM Untermoser, GR Strauß)

TO-Punkt 11

GV Josef Hofer – Antrag: Für jedes Wohnhaus nur eine Bereitstellung vorzuschreiben

Antrag von Herrn Gemeindevorstand Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 29. Jänner 2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Antrag: Für jedes Wohnhaus nur eine Bereitstellung vorzuschreiben.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen! Geschätzte Kollegen! Ich stelle den Antrag für jedes Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude und Garten nur einmal die Bereitstellungsgebühr vorzuschreiben. Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer.

GR Franz Politzer übergibt dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag und bringt diesen zur Abstimmung. GR Franz Politzer, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Abänderungsantrag nach § 41 K-AGO. Sitzung des Gemeinderates am 18. Februar 2016. Gegenstand: TOP 11, Antrag, für jedes Wohnhaus nur eine Bereitstellungsgebühr zu verrechnen. Vorbemerkung: Die Formulierung „Wohnhaus“ lässt außer Acht, dass es auch noch andere angeschlossene bauliche Anlagen gibt. Außerdem würde diese Veranlagungspraxis das Ausmaß der möglichen Nutzung nicht entsprechend der Wirklichkeit widerspiegeln und dem Gleichbehandlungsgebot widersprechen.

Deshalb stelle ich folgenden Abänderungsantrag: Der Gemeinderat möge die Beratung und Beschlussfassung über diesen TOP so lange zurückstellen, bis ein aufsichtsbehördlich genehmigter Verordnungsentwurf mit dem geforderten Inhalt vorliegt. Begründung: Nur mit einer aufsichtsbehördlich genehmigten Verordnung, welche dem Gleichheitsgrundsatz gegebenenfalls durch eine Gewichtung der baulichen Anlagen Rechnung trägt kann sichergestellt werden, dass eine derartige Regelung auch Geltung erlangen kann. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Politzer.

Abänderungs-

Antrag: Der Gemeinderat möge die Beratung und Beschlussfassung über diesen TOP so lange zurückstellen, bis ein aufsichtsbehördlich genehmigter Verordnungsentwurf mit dem geforderten Inhalt vorliegt.

Abstimmung: 21:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

TO-Punkt 12

Bürgermeister DI Johann Schuster – Antrag für die Erneuerung des Rohrnetzes der GWVA im Zuge der Bauarbeiten für das Fernwärmenetz

Aus der Kalkulation von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster vom 27. Jänner 2016 ergibt sich eine Summe von € 210.000,- (Förderungsannahme 30%) für die Erneuerung des Rohrnetzes der GWVA im Zuge der Bauarbeiten für das Fernwärmenetz. Die Erneuerung des Rohrnetzes ist durch ein Zivilingenieurbüro zu planen und bei der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Nach der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung kann um die Förderung angesucht werden. Der Baubeginn darf erst nach der Förderungszusage erfolgen.

Antrag: Die Erneuerung des Rohrnetzes der GWVA im Zuge der Bauarbeiten für das Fernwärmenetz grundsätzlich zu genehmigen unter Voraussetzung der Zustimmung des Landes für die Darlehensaufnahme der Investitionen für die Wasserversorgung.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 13

GV Mag.^a Judith Oberzaucher – Antrag: Finanzierung Sanierung Garage FF-Laubendorf

Antrag von Frau GV Mag.^a Judith Oberzaucher, Obermillstatt 62, 9872 Millstatt am See, vom 23.1.2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Selbstständiger Antrag gemäß § 41 Abs. 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung „Finanzierung Sanierung Garage FF-Laubendorf“. GV Mag.^a Judith Oberzaucher stellt gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO nachstehenden Antrag mit dem Ersuchen der Gemeinderat möge beschließen. Antrag: Die Finanzierung der Materialkosten zur Sanierung der Garage der FF-Laubendorf zu beschließen. Ausgaben € 12.200,- (Brutto), Budgetansatz: 1/163400/614000, FF Laubendorf (Instandhaltung von Gebäuden).

Einnahmen: € 12.200,-, Budgetansatz: 2/031000/829000, Bauverwaltung (Sonstige Einnahmen – Bebauungsverpflichtungen). Begründung: Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.2015: „Dem Ansuchen der Schlacht- und Zerlegeanlage Tschierweg um Übernahme der Materialkosten von € 12.200,- für die Sanierung der Garage der Feuerwehr Laubendorf und Aufstellen eines Containers für die Entsorgung der Schlachtabfälle, vorbehaltlich der finanziellen Bedeckung im Budget 2016 zuzustimmen“ soll mit diesem Beschluss die Finanzierung sichergestellt werden. Mit freundlichen Grüßen GV Mag.^a Judith Oberzaucher.

Antrag: Die Finanzierung zur Sanierung der Garage der FF-Laubendorf in der Höhe von € 12.200,- (brutto) zu genehmigen.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 14

GV Mag.^a Judith Oberzaucher – Antrag: Miete für Plakatierung auf gemeindeeigenen Plakatwänden, Litfaßsäulen und Veranstaltungstafeln

Antrag von Frau GV Mag.^a Judith Oberzaucher, Obermillstatt 62, 9872 Millstatt am See, vom 23.1.2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Selbstständiger Antrag gemäß § 41 Abs. 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung „Miete für Plakatierung auf gemeindeeigenen Plakatwänden, Litfaßsäulen und Veranstaltungstafeln“. GV Mag.^a Judith Oberzaucher stellt gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO nachstehenden Antrag mit dem Ersuchen der Gemeinderat möge diesen beschließen. Antrag: Zustimmung zur Gebührenfestlegung für Plakatierungen auf gemeindeeigenen Plakatwänden und Litfaßsäulen sowie das Anbringen von Veranstaltungstafeln ab 1.3.2016. Plakatierung auf Litfaßsäulen und Plakatwänden: € 1,5 für eine Woche, € 1,0 für jede weitere Woche. Anbringen der Plakate durch Gemeindemitarbeiter. Anbringen von Ankündigungstafeln: € 24,- für zwei Wochen, € 15,- für jede weitere Woche (nur nach Rücksprache wenn freie Kapazitäten). Montage durch Auftraggeber. Montagearbeiten durch Gemeindemitarbeiter werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß Stundensatz verrechnet. Begründung: Im Rahmen der Budgetkonsolidierung wurde die Neuregelung des Plakatierungsbereiches angeregt. Wie sich herausstellte, wurden einerseits die Kosten jahrelang nicht mehr angepasst und andererseits wurde die Verantwortlichkeit für die Ankündigungstafeln seit der Neustrukturierung des TVB nie geklärt. Um nun diese beiden Bereiche gesamt zu berücksichtigen dient der vorliegende Antrag. Mit freundlichen Grüßen GV Mag.^a Judith Oberzaucher.

Antrag: Die Erhöhung der Mieten in der vorliegenden Fassung, für die Plakatierung auf gemeindeeigenen Plakatwänden, Litfaßsäulen (€ 1,50 für eine und € 1,- für jede weitere Woche und Veranstaltungstafeln € 24,- für zwei und € 15,- für jede weitere Woche) gemäß dem Antrag zu genehmigen.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 15

GV Mag.^a Judith Oberzaucher – Antrag: Richtigstellung Verbuchung Voranschlagsunwirksame Gebarung 2014 im Budget 2016

Antrag von Frau GV Mag.^a Judith Oberzaucher, Obermillstatt 62, 9872 Millstatt am See, vom 23.1.2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See.
Selbstständiger Antrag gemäß § 41 Abs. 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung „Richtigstellung – Verbuchung Voranschlagsunwirksame Gebarung 2014 im Budget 2016“. GV Mag.^a Judith Oberzaucher stellt gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO nachstehenden Antrag mit dem Ersuchen der Gemeinderat möge diesen beschließen. Antrag: Zustimmung – die Verbuchung der Voranschlagswirksamen Gebarung aus dem Jahresabschluss 2014, betreffend die „Boileranlage Camping Pesenthein“ und die „Ufermauer im Strandbad Millstatt“ im Budget 2016 richtigzustellen. Ausgaben € 8.700,-, Budgetansatz: 1/896000/619000, Camping Pesenthein (Instandhaltung von Anlagen). Ausgaben € 4.300,-, Budgetansatz: 1/897000/618000, Strandbad Millstatt (Instandhaltung von Anlagen). Einnahmen € 13.000,-, Budgetansatz: 2/031000/829000,-, Bauverwaltung (Sonstige Einnahmen – Bebauungsverpflichtungen). Begründung: Im Jahresabschluss 2014 wurden in der Voranschlagswirksamen Gebarung Finanzierungsbeiträge für den Boiler Camping Pesenthein und der Ufermauer verbucht. Da dies haushaltsrechtlich nicht korrekt ist, soll mit diesem Beschluss eine Richtigstellung erfolgen. Mit freundlichen Grüßen GV Mag.^a Judith Oberzaucher.

Antrag: Die Richtigstellung der Verbuchung der voranschlagsunwirksamen Gebarung 2014 im Budget 2016 zu genehmigen.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 16

Freiwillige Feuerwehr Lammersdorf – Antrag für vier neue Reifen für das Tanklöschfahrzeug TLFA-A 1300

Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Lammersdorf, vertreten durch den Kommandanten OBI Christian Kollmitzer, Görtschach 20, 9872 Millstatt am See, vom 5. Dezember 2015. Antrag – Reifen TLF-A 1300. Sehr geehrte Damen und Herren, die Freiwillige Feuerwehr Lammersdorf benötigt dringend für das Tanklöschfahrzeug TLF-A 1300 vier neue Reifen. Bei der Budgetierung habe ich dieses leider übersehen. Bitte dieses dringend zu genehmigen, da die Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann muss die volle Haftung die Gemeinde übernehmen und nicht die Kommandantschaft. Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen OBI Christian Kollmitzer.

E-Mail von Herrn Kommandant OBI Christian Kollmitzer vom 10. Dezember 2015 an Herrn AL Joham. Guten Morgen Ferdinand, hier jetzt noch das Angebot für die Reifen zu weiteren Verwendung.

Angebot der HP Reifendienst GmbH vom 27.8.2015: 1 Stück Reifen mit Montage € 301,00 netto = 4 Reifen € 1.204,- zuzüglich 20% MwSt. € 240,80 = € 1.444,80.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 28. Dezember 2015 an die Freiwillige Feuerwehr Lammersdorf: Sehr geehrter Herr Kommandant OBI Christian Kollmitzer!

Unter Bezugnahme auf den Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Lammersdorf vom 5. Dezember 2015 für vier neue Reifen für das Tanklöschfahrzeug TLF-A 1300 teile ich Ihnen mit, dass sich der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 unter Tagesordnungspunkt 6 mit dieser Angelegenheit befasst hat. Der Gemeindevorstand hat den Antrag einstimmig zurückgestellt. Mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme verbleibt für den Gemeindevorstand der Bürgermeister DI Johann Schuster.

Antrag: Den Ankauf von vier neuen Reifen für das Tanklöschfahrzeug TLF-A 1300 für die FF-Lammersdorf zu genehmigen.

Abstimmung: 22:1 (Gegenstimme: GV Hofer)

TO-Punkt 17

Vizebürgermeister Albert Burgstaller – Antrag zur Unterstützung des Projektes Cultland

Antrag von Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller, Laubendorf 75, 9872 Millstatt am See, vom 3. Februar 2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Selbstständiger Antrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand: Antrag für den Gemeinderat. Sitzung des Gemeinderates am 17.2.2016. Tagesordnungspunkt: Antrag zur Unterstützung des Projektes Cultland. Antrag: Zur Unterstützung des Projektes Cultland – kulturelle, soziale und wirtschaftliche Potentiale der Kulturlandschaft für die Entwicklung von nachhaltigen touristischen Dienstleistungen und Produkte. Begründung: Das Ziel des Projektes ist die Aufwertung bestehender touristischer Produkte, die die Tradition und Geschichte der Kulturlandschaften widerspiegeln, sie jedoch mit modernen und innovativen Zugängen vermittelt. Zur Durchführung ist geplant an der „Millstätter Sunnseite“ am Plateau entlang einen Wanderweg zu schaffen, mit Landschaftsgeschichten, Haus- und Flurnamen Geschichten und lokaler Kulinarik. Mit freundlichen Grüßen Vizebürgermeister Albert Burgstaller.

Antrag: Den Antrag von Herrn Vizebürgermeister Burgstaller zur Unterstützung des Projektes „Cultland“ mit € 4.000,- für das Jahr 2017 zu genehmigen.

Abstimmung: 20:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Mag.^a Hössl, GR Strauß)

TO-Punkt 19

Bürgermeister DI Johann Schuster – Antrag auf Genehmigung eines Kreditrahmens zur Finanzierung von Investitionen und Großinstandhaltungen der Gemeindewasserversorgungsanlage

Aus der Kalkulation von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster vom 27. Jänner 2016 ergibt sich ein Investitionsbedarf für den HB Obermillstatt (€ 210.000,-), HB Tschierweg (€ 35.000,-), Quellfassungen, Quellenschutzgebiete (€ 70.000,-) und Rohrnetz Millstatt im Zuge der Fernwärme (€ 210.000,-).

Dafür soll ein Darlehen in der Höhe von € 550.000,- aufgenommen werden, welches über einen Zeitraum von 15 Jahren zurückbezahlt werden soll.

Antrag: Den Antrag von Herrn Bürgermeister DI Schuster, einen Kreditrahmen in der Höhe von € 550.000,- zur Finanzierung von Investitionen und Großinstandhaltungen der Gemeindewasserversorgungsanlage sowie die Darlehensaufnahme zu genehmigen.

Abstimmung: 22:1 (Gegenstimme: EM Glinz)

TO-Punkt 20

Neuerliche Beratung über den Umwidmungspunkt 05/2015 aus dem Umwidmungspaket 2015

Mehrheitlicher Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 17.12.2015, TO-Punkt 9, 05/2015 – Erich Oberzaucher:

Die Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 949/2 der KG Obermillstatt im Ausmaß von rund 1.100 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland-Dorfgebiet unter der Auflage zu genehmigen, dass die Zufahrt (im Bereich der Liegenschaft 949/3, KG Obermillstatt) um einen Meter zu verbreitern und mit dem Widmungswerber eine Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) abzuschließen ist.

Schreiben von Herrn Erich Oberzaucher, Obermillstatt 12, 9872 Millstatt am See, vom 4.2.2016. Sehr geehrte Damen und Herren. Ich ersuche den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See um eine Umwidmung von ca. 1.100 m² des Grundstückes Nr. 949/2 der KG 73210 Obermillstatt von derzeit Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet.

Jedoch mit einer Zufahrtswegbreite von 3,50 m, da es mir nicht möglich ist von meinen angrenzenden Nachbarn Grundfläche zu erwerben. Diese Baufläche soll in weiterer Folge meinem Sohn überschrieben werden, damit dieser darauf ein Eigenheim errichten kann. Mit freundlichen Grüßen Erich Oberzaucher.

Antrag: Die Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 949/2 der KG Obermillstatt im Ausmaß von rund 1.100 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft, Ödland, in Bauland-Dorfgebiet zu genehmigen und mit dem Widmungswerber eine Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) abzuschließen.

Abstimmung: 19:4 (Gegenstimmen: GV Mag.^a Oberzaucher, GR DI Oberzaucher, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Mag.^a Hössl)

TO-Punkt 21

Pfarre Obermillstatt – Ansuchen um einen weiteren Kostenzuschuss für die Friedhofserweiterung in Obermillstatt

Ansuchen der Pfarre Obermillstatt, Obermillstatt 38, 9872 Millstatt am See, vom 26. Oktober 2015. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gemeinderäte! Am 27. September 2015 konnte die Pfarre in einer sehr schönen und würdigen Feier im Rahmen des Erntedankes die Weihe der Friedhofserweiterung feiern. Nach ca. einem Jahr Bauzeit ist der Friedhof nun fertig und konnte so seiner Bestimmung übergeben werden.

Mit dieser Maßnahme haben wir wohl für die nächsten Jahrzehnte vorgesorgt. Die Baukosten beliefen sich nach nunmehriger Endabrechnung knapp bei € 87.000,-. Rund 1300 ehrenamtliche Stunden sind von freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung geleistet worden. Nur dadurch konnte dieses Projekt mit dieser Summe bewältigt werden. Die Kostenvoranschläge bei den Verhandlungen mit der Gemeindevertretung waren für die Umfriedung und die nördliche Mauer hin zum alten Friedhof. Um die Neigung des Geländes besser zu bewältigen, haben wir noch Stufenleisten eingebaut. Dadurch ist auch eine bessere Sicherheit bei den Gräbern gewährleistet. Die Marktgemeinde Millstatt hat uns im Dezember 2014 den versprochenen Betrag von € 40.000,- zur Verfügung gestellt. Dafür möchte sich die Pfarre Obermillstatt recht herzlich bedanken. Bei der Verhandlung mit den Vertretern der Marktgemeinde Millstatt hat PGR Obmann Raimund Oberzaucher die Bitte ausgesprochen, ob wir noch einmal „anklopfen“ könnten, wenn es knapp wird. Wie Sie aus der Endabrechnungssumme sehen, ist es für die Pfarre Obermillstatt trotz so hoher Eigenleistungen noch ein sehr großer „Brocken“! Deshalb erlauben wir uns, an Sie mit der Bitte heranzutreten, uns dabei noch etwas unter die Arme zu greifen. In der Hoffnung auf ein offenes Ohr und mit der Bitte um Verständnis für unser Anliegen verbleiben mit freundlichem Gruß Raimund Oberzaucher, PGR Obmann und P. Antoni Ulaczyk, SCJ, Pfarrer.

Antrag: Das Ansuchen der Pfarre Obermillstatt um einen weiteren Kostenzuschuss für die Friedhofserweiterung in Obermillstatt abzulehnen.

Abstimmung: 18:5 (Gegenstimmen: Vzbgm. Burgstaller, GV Hofer, GR Mag.^a Brandner, GR Dertnig, GR Strauß)

TO-Punkt 22

Wasserverband Millstätter See – Ansuchen um Genehmigung der Verordnung über die Erhöhung der Kanalgebühr (jährliche Valorisierung um 1,5%)

E-Mail des Wasserverbandes Millstätter See, Gritschacher Straße 4, 9871 Seeboden am Millstätter See, vom 26. Jänner 2016. Sehr geehrte Damen und Herren, wie im Meeting am 13.1.2016 beschlossen, finden Sie im Dateianhang die Verordnung für die Kanalgebühr. Ergänzend auch noch ein Info von Frau Dr.ⁱⁿ Krenn. Mit dem Ersuchen, dass alle Gemeinden die gleiche Verordnung haben, ein Dankeschön vorab. Beste Grüße Mag. Franz Daborer und Claudia Eisl.

Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 19. Jänner 2016, Zahl: A 03-ALL-809/1-2016. Betreff: Wasserverband Millstätter See, Kanalgebühren, Verordnungsüberprüfung Muster. Sehr geehrte Damen und Herren! Hinsichtlich der in der Besprechung am 13. Jänner 2016 konzipierten „Musterverordnung“ des Wasserverbandes Millstätter See für seine Mitgliedsgemeinden, dar folgendes angemerkt werden:

1. Maßgebliche Rechtslage

Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindeeinrichtung oder –anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§ 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Zwischen Leistung der Gemeinde (z. B. Abwasserentsorgung) und Gegenleistung (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= Äquivalenzprinzip). Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte:

Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt: dieses im Fachjargon genannte „doppelte Äquivalenzprinzip“ oder auch „Gebühren-Doppeldeckungsprinzip“ ermöglicht den Gemeinden die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder –anlage gebildet werden können. Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge sind zwar öffentliche Abgaben, werden aber in der Gruppe 8 (= Dienstleistungen) veranschlagt. Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal und Müll) ist ein so genannter „Gebührenhaushalt“ einzurichten, der insofern eine Sonderstellung im ordentlichen Haushalt einnimmt, als Gebühren und Interessentenbeiträge bei der entsprechenden Gemeindeeinrichtung oder –anlage zu veranschlagen sind.

Dieser so genannte „Gebührenhaushalt“ muss ausgeglichen sein, ein „Sollüberschuss“ oder ein „Sollabgang“ darf nicht zulasten oder zugunsten des ordentlichen Haushaltes gebucht werden (siehe insbesondere §§ 7 Abs. 6, 18 iVm § 69 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl 2/1999). Auf landesgesetzlicher Ebene normiert das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, LGBl 62/1999, K-GKG, in seinem § 25 überdies, dass die Kanalgebühren geteilt ausgeschrieben werden dürfen.

2. Materielle Anmerkungen

Der konkrete Gebührensatz (materieller Inhalt) ist vom jeweiligen Gemeinderat in einer Verordnung auszuschreiben, wobei die obigen Haushaltsgrundsätze zu beachten sind. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang, da die Kanalisationsanlage keine so genannte Gemeindeeinrichtung ist, ausdrücklich auf § 25 Abs. 1 K-GKG hinzuweisen, der folgendes normiert:

§ 25 Höhe

- (1) Erfolgt die Entsorgung der Abwässer nicht durch Gemeindeeinrichtungen, sind der Berechnung der Kanalgebühren die der Gemeinde tatsächlich erwachsenen Kosten zugrunde zu legen.

Zu § 1 Abs. 2 ist anzumerken, dass darin jene Verordnung zitiert werden sollte, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage der jeweiligen Gemeinde (Kanalisationsbereich) festgelegt wird.

3. Formelle Anmerkungen

Formell entspricht die vorgelegte „Musterverordnung“ den gesetzlichen Rahmenbedingungen und legislativen Richtlinien. Der Legistische Leitfaden für die Erlassung von Verordnungen auf Gemeindeebene ist über das Medienarchiv des CNC – Gemeinden im AKL Intranet (Adresse) abrufbar.

4. Schlussbemerkungen

Die (jeweilige) Verordnung des (jeweiligen) Gemeinderates ist dennoch VOR Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde so rechtzeitig zu übermitteln, dass deren ordnungsgemäße Bearbeitung vom zuständigen Sachbearbeiter gewährleistet ist. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Rechtsauskünften gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen für die Kärntner Landesregierung: Dr.ⁱⁿ Maria Krenn.

Antrag: Zustimmung zur Genehmigung der Verordnung über die Erhöhung der Kanalgebühr (jährliche Valorisierung um 1,5%)

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 23

Albrecht Lauster – Ansuchen vom 10.1.2016 zur Verlängerung der Bebauungsverpflichtung zu UP 19/2004

Telefax von Herrn Albrecht Lauster, Landschreiberstraße 19, 70619 Stuttgart, vom 10.1.2016 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Bebauungsverpflichtung zu UP 19/2004. Sehr geehrter Herr Schuster, beziehungsweise auf unser Telefonat vom 8.1.2016 darf ich Ihnen mitteilen, dass die Millstätterseebank zwischenzeitlich den angeforderten Betrag in Höhe von € 9.600,- überwiesen hat. Ergänzend möchte ich auf Folgendes hinweisen: o Nach Einreichung des Antrages auf Baugenehmigung im Sommer 2015 war vorgesehen, mit der Bebauung am 15.9.2015 zu beginnen und dieses Ende 2015 fertigzustellen (Holzfertigbau). o Die Bauverhandlung hat dann am 23.9.2015 stattgefunden. Eine Baugenehmigung wurde bis heute noch nicht erteilt, wobei der vorliegende und verhandelte Bauantrag genehmigungsfähig ist. o Insofern wurde bei der Millstätterseebank bereits ein Kautionsparbuch über € 9.600,- hinterlegt. Wir bitten Sie höflichst, die im Schreiben vom 5.1.2016 enthaltene Ablehnung im Sinne einer einvernehmlichen Regelung zu überdenken und meinem Verlängerungsantrag stattzugeben. Mit freundlichen Grüßen Albrecht Lauster.

Antrag: Zustimmung zur Verlängerung der Bebauungsverpflichtung zu UP 19/2004 von Herrn Albrecht Lauster bis zum 31.12.2016.

Abstimmung: 18:5 (Gegenstimmen: GV Mag.^a Oberzaucher, GR DI Oberzaucher, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Mag.^a Hössl, EM Glinz)

TO-Punkt 24

LAG Nockregion-Oberkärnten – Neuerliche Beratung über die Teilnahme an der Imagebildung „Stolz drauf“

E-Mail der LAG Nockregion-Oberkärnten vom 17. November 2015. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Amtsleiter! Wir starten morgen im Rahmen des Projektes „Stolz drauf“ mit einer Pressekonferenz offiziell unsere Imagekampagne für die Region „Drauf bin i stolz“. Dieses Mail ist zu Ihrer Info, damit Sie vor den Berichten in den Zeitungen informiert sind. Die regionalen Medien wurden eingeladen und sollten motiviert werden, nicht nur über diese Kampagne zu berichten, sondern ein Teil der Kampagne zu sein. Also auch hier eine neue Kooperation, denn nur gemeinsam kann es gehen. Einladungstext: Abwanderung, hohe Arbeitslosenrate und alternde Bevölkerung – mit dem Triple-A des Negativen werden wir oft genug konfrontiert. Atemberaubende Naturkulissen, absolut beste Luftgüte, außergewöhnliche Seen mit Trinkwasserqualität – das Triple A der Lebensqualität wird dagegen nur selten erwähnt, wenn es um unsere Region geht. Die Nockregion Oberkärnten hat es sich zum Ziel gesetzt, mit der Imagekampagne „Drauf bin i stolz“ die Einzigartigkeit der Region aufzuzeigen. Wie wir das tun wollen, erfahren Sie im Rahmen einer Pressekonferenz. Wann: Mittwoch, 18. November 2015 um 9.30 Uhr im Hofladen, St. Peter 19 in Spittal/Drau.

Antrag: Zustimmung zur Teilnahme an der Imagebildung „Stolz drauf“ durch die Marktgemeinde Millstatt am See mit dem Beitrag in der Höhe von € 2.120,-.

Abstimmung: 17:6 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR DI Dr. Gruber, GR Mag. Oberzaucher, GR Mag.^a Hössl, GR Strauß, GR Pertl)

Herr Vzbgm. Mag. Printschler verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

TO-Punkt 25

Genehmigung der Vergabe der Vermietung der ehemaligen Tischlereiwerkstätte im Gemeindebauhof in Großdombra

Ausschreibung in der Woche am 27.1.2016:

306 m² Lager- bzw. Gewerbefläche im Bauhofgebäude der Marktgemeinde Millstatt am See, in Großdombra Nr. 21, 9872 Millstatt am See, langfristig zu vermieten.

Anbieterdaten: Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Telefon: 04766/2021-22, E-Mail: gemeinde@millstatt.at, <http://www.millstatt.at>.

Eckdaten

Preise: Miete monatlich € 549,- netto + 20% USt. € 109,80 = € 658,80 brutto zuzüglich Betriebskosten (Kanalbenützungsgebühr, Wasserzins, Müllabfuhr, Strom- und Heizkosten).

Beschreibung: Lager- bzw. Gewerbefläche zur vielseitigen Nutzung im Bauhofgebäude in Großdombra Nr. 21 zu vermieten. Die Zufahrt mit einem Auto oder Klein-LKW ist möglich. Boden: Beton. Strom: Starkstrom und Lichtstrom ist vorhanden. Verfügbar ab sofort.

Die Angebote für die Mietung der oben angeführten Räumlichkeit hat bis zum Datum: 8. Feber 2016 um 17.00 Uhr an die Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See zu erfolgen.

Schreiben von Herrn Mag. Art Michael Printschler, Dellach am Millstätter See 1, 9872 Millstatt am See, vom 5. Februar 2016. An die Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Betreff: Miete Gewerbefläche. Die von der Marktgemeinde Millstatt angebotene Gewerbefläche im Bauhofgebäude in Großdombra Nr. 21 mit dem Ausmaß von 306 m² würde ich um den von der Marktgemeinde vorgeschlagenen Mietpreis monatlich € 658,80 brutto zuzüglich Betriebskosten als Atelier langfristig mieten. Mit freundlichen Grüßen Mag. Art Michael Printschler.

Antrag: Zustimmung zur Vergabe der Vermietung der ehemaligen Tischlereiwerkstätte im Gemeindebauhof in Großdombra für die Dauer von 10 Jahren an Herrn Mag. Art Michael Printschler und Abschluss eines dem Gemeinderatsbeschluss entsprechenden Mietvertrages.

Abstimmung: 22:0

Herr Vzbgm. Mag. Prinschler kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 26

Bürgermeister DI Johann Schuster und Vizebürgermeister Albert Burgstaller – Ansuchen um Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde und Herrn Franz Moser wegen der Quellrechte auf der Bartlalm

Diskussion zum Sachverhalt:

Vzbgm. Burgstaller: 1. Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für die Bartlquellen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Spittal ausgesetzt bis von der Marktgemeinde eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, Herrn Franz Moser, vorgelegt werden kann. 2. Wir haben ein Sachverständigengutachten eingeholt und mit dem Grundeigentümer viele Gespräche und Vorverhandlungen geführt. Heute konnte mit allen Betroffenen bei Herrn Notar Mag. Fitzek eine Vereinbarung samt Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 3. und 4.11.1999 erstellt werden, die dem Gemeinderat zur Genehmigung vorliegt.

GV Hofer: Der Bürgermeister und der 1. Vizebürgermeister haben ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates im Jahr 2015 Aufträge zu Quellfassungen auf der Bartlalm in der Höhe von € 36.000,- vergeben. Sie haben zwar ein Sachverständigengutachten eingeholt, es aber unterlassen dieses rechtlich zu prüfen. Außerdem habe ich dem Bürgermeister wiederholt mitgeteilt, dass ein Ingenieurbüro für Forstwirtschaft gar nicht berechtigt ist, ein Gutachten für die Wasserversorgung zu erstellen. Ich muss gegen diese Vereinbarung auf das Schärfste protestieren, damit werden unsere Quellrechte verschenkt. Herr Bürgermeister Schuster und Vzbgm. Burgstaller vertreten nicht die Interessen der Marktgemeinde. Wir haben einen Dienstbarkeitsvertrag in dem unsere Rechte klar geregelt sind, ich verlange die Vertretung durch einen Anwalt. Es kann doch wohl nicht so sein, dass wir jetzt auf die Quellrechte verzichten. Bereits vor 10 Jahren wurde vom Amtsleiter ein Rechtsgutachten eingeholt, wonach Herrn Moser für das erweiterte Quellschutzgebiet keine Entschädigung zusteht. Ich verlange daher, dass ich als zuständiger und erfahrener Referent zu künftigen Verhandlungen eingeladen werde.

GR Strauß: Es liegt grundsätzlich ein notariell beglaubigter Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem Voreigentümer und der Marktgemeinde Millstatt vom 3.11.1999 vor. So ist in diesem Dienstbarkeitsvertrag enthalten: Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung aller dieser Quellen durch die Marktgemeinde Millstatt zur Sicherstellung der Gemeindewasserversorgung. Der Grundeigentümer räumt hiermit auch für seine Rechtsnachfolger der Marktgemeinde Millstatt in Ansehung seiner Grundstücke das Recht ein, die auf diesen Grundstücken zu Tage tretenden vorgenannten Trinkwasserquellen ausschließlich zu nutzen, demnach die gesamte Quellschüttung zu beziehen, die Quelfassung und alle sonstigen Baulichkeiten und technischen Anlagen zum Sammeln und Ableiten des Trinkwassers den behördlichen Vorschriften entsprechend zu errichten, zu betreiben und dauernd zu erhalten.

Die Marktgemeinde Millstatt ist daher insbesondere berechtigt, zur Durchführung aller nötigen Baumaßnahmen u. a. die Vertragsgrundstücke zu nutzen. Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass die vom Quellschutzgebiet betroffenen Grundflächen nur im eingeschränkten Umfang und nach Maßgabe der behördlichen Bewilligungen landwirtschaftlich genutzt werden können. Auf diesen Dienstbarkeitsvertrag gründet der Kaufvertrag zwischen dem Voreigentümer und jetzigen Eigentümer. In diesem Kaufvertrag ist enthalten: Mit einem vorausgehenden Dienstbarkeitsvertrag hat der Voreigentümer der Marktgemeinde Millstatt an den auf diesen Grundstücken gelegenen Quellen ein Wasserbezugsrecht und zur Ableitung des Quellwassers entsprechende Leistungsdienstbarkeiten eingeräumt. Der jetzige Eigentümer (Käufer) hat diesen Dienstbarkeitsvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Diese Dienstbarkeit ist ausschließlich nach den Wasserrechtsbestimmungen und in Verbindung mit dem ABGB zu beurteilen. Das gesamte Quellrecht auf der Bartlalm steht der Marktgemeinde Millstatt zu und umfasst das Recht der Quellanutzung – die Quelfassung und Ableitung – und die damit verbundenen baulichen Maßnahmen, wie Grabungen u. a., sowie auch die Bereiche der engeren und weiteren Quellschutzgebiete. Da das weitere Quellschutzgebiet keine Einschränkung der normalen Almweidewirtschaft zur Folge hat, kann daraus keine weitere Forderung bzw. Abgeltung gestellt bzw. abgeleitet werden. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die gegenständliche Sache nicht nach agrarrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen und zu behandeln ist. Daher dürfen sich Vertreter der Marktgemeinde Millstatt auf solche „Verhandlungen“ unter Einbeziehung von agrarrechtlichen Vorschriften zum Nachteile der Marktgemeinde Millstatt – also der Allgemeinheit – nicht einlassen. Vereinbarungen, die dem Dienstbarkeitsvertrag und dem darauf begründenden Kaufvertrag widersprechen und entgegenstehen, können zum Nachteile der Marktgemeinde Millstatt nicht hingenommen werden. Es werden Maßnahmen zur Erhaltung des bedrohten Rechtszustandes ergriffen werden müssen, um einen Schaden für die Marktgemeinde Millstatt durch private Machenschaften abzuwehren. Alle Vertreter der Gemeinde haben einen Eid auf die Beachtung der Verfassung und der Gesetze geleistet, sowie auch das Vermögen der Gemeinde getreu zu verwalten. Ein Verhalten von Gemeindevertretern, wie im gegenständlichen Falle, Verhandlungen außerhalb des anzuwendenden Rechtes zu führen, entspricht nicht einer getreuen Verwaltung, begründet kein Recht, Vereinbarungen gegen bestehende Verträge und Recht zu schließen und ist somit nicht hinzunehmen (zu dulden). Es ist für jeden demokratischen Vertreter der Gemeinde eine unverständliche und untragbare Vorgangsweise, wenn von Vertretern der Marktgemeinde Millstatt von den bestehenden Rechten der Gemeinde – wie dem ausschließlichen Quellrecht für die Gemeindewasserversorgung – Rechtsteile an politisch gesinnte Privatpersonen zum Nachteile der Allgemeinheit abgetreten werden.

Weiters soll diese Privatperson entgegen den bestehenden Rechtsverträgen und entgegen einer getreuen Verwaltung des Gemeindevermögens auch noch finanziell „entschädigt“ werden. Geht es hier um ein „Zukommenlassen“ an parteipolitisch gesinnte Personen? Unter den gegebenen Umständen ist es nicht verwunderlich, warum die Rechtsgrundlagen für das Quellrecht und das damit verbundene Wasserrecht für die ausreichende und zukünftige Gemeindewasserversorgung – der notariell beglaubigte Dienstbarkeitsvertrag und der Kaufvertrag vom 3.11.1999 nicht mehr im Akt bzw. aus dem Akt entfernt worden sind (15.2.2016, 17:00 Uhr, 18.2.2016, 14:30 Uhr). Wer hat dazu den Auftrag gegeben? Die vorgenannten Rechtsgrundlagen sind im Jahre 2015 zur Kenntnis an alle Gemeinderäte ergangen. Der Gemeinderat hat im Jahre 2015 den Bürgermeister und den 1. Vizebürgermeister mit Mehrheitsbeschluss zu Verhandlungen für eine Vereinbarung ermächtigt.

Darin ist nicht enthalten, dass gegen die mit Verträgen bestehenden Rechtsgrundlagen vereinbart und verhandelt – also das Gemeindevermögen untreu verwaltet wird. Die beiden Vertreter der Gemeinde waren nicht berechtigt sich in Vereinbarungen außerhalb des anzuwendenden Rechtes zum Nachteile der Marktgemeinde Millstatt einzulassen. Auch waren die betreffenden Gemeindevertreter nicht berechtigt, in dieser Angelegenheit Kosten und Ausgaben zu verursachen.

GR Mag.^a Brandner: Die Gemeinde hat einen Vertrag mit Herrn Franz Moser.

GR DI Dr. Gruber: Die Gemeinde hat meines Wissens keinen Vertrag mit Franz Moser.

GR Mag.^a Brandner: Die Gemeinde hat einen Vertrag mit Herrn Franz Moser. Jeder ist berechtigt privatrechtliche Verträge zu ändern.

GR Politzer: Privatrechtliche Verträge kann man immer ändern. Ich erlebe es seit dem Jahr 2011 mit, dass Herr Kollege GV Hofer einen persönlichen Krieg mit Herrn Franz Moser auf den Rücken des Gemeinderates führt.

GR Dertnig: Ich gratuliere dem Bürgermeister und dem 1. Vizebürgermeister zum Ergebnis der Verhandlungen und betrachte das Zustandekommen einer einvernehmlichen Lösung als außergewöhnliche Leistung. Herrn Kollegen GV Hofer möchte ich ausrichten, dass persönlicher Hass in dieser Angelegenheit nichts bringt.

GR Strauß: Privatrechtliche Verträge können nur abgeändert werden, wenn dadurch das Gemeindevermögen nicht geschmälert wird. Die Rechte der Marktgemeinde sind im Dienstbarkeitsvertrag festgeschrieben. In weiterer Folge werden sich die Gerichte mit dieser Angelegenheit befassen, es wird um den Tatbestand der Untreue gehen.

GR Mag.^a Gmeiner-Jahn: Es steht jedem Mitglied des Gemeinderates zu in dieser Angelegenheit frei abzustimmen.

GR DI Dr. Gruber: Die Aufteilung der Quelle auf der Grenze zwischen Herrn Franz Moser und Herrn Erich Oberzaucher ist für mich klar. Was die wasserrechtliche Genehmigung für die Bartlquellen betrifft, bin ich der Meinung, dass die Wasserrechtsbehörde nicht berechtigt ist, das Verfahren auszusetzen, bis eine einvernehmliche Lösung mit dem Grundeigentümer zustande gekommen ist.

Vzbgm. Burgstaller: Herr Kollege GR DI Dr. Gruber, du bist Obmann der Wassergenossenschaft Laubendorf, die im wasserrechtlichen Rahmen Änderungen vorgenommen hat, nachdem der letzte Grundeigentümer unterschrieben hat, hat die Wasserrechtsbehörde den Genehmigungsbescheid für die Änderungen ausgestellt.

GR DI Dr. Gruber: Ich bin Obmann-Stellvertreter.

GR Mag.^a Brandner: Ohne rechtliche Grundlagen kann die Wasserrechtsbehörde nicht entscheiden.

Der Vorsitzende verliert die Vereinbarung samt Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 3. und 4.11.1999, der von Herrn Notar Mag. Johannes Fitzek konzipiert wurde, vollinhaltlich:

Vereinbarung samt Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 3. und 4.11.1999 abgeschlossen zwischen

1. Herrn Franz Moser, geboren 6.3.1957, Angestellter und Landwirt, Kleindombra 9, 9872 Millstatt,
2. der Marktgemeinde Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt, sowie
3. Herrn Erich Oberzaucher, geboren 30.7.1970, Landwirt, Obermillstatt 12, 9872 Millstatt,

wie folgt:

1.)

GRUNDBUCHSSTAND und RECHTSVERHÄLTNISSE

Herr Franz Moser ist auf Grund des Kaufvertrages vom 3.11.1999, abgeschlossen mit Herrn Johann Nußbaumer, geboren 21.6.1929, Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 460 Gb. 73210 Obermillstatt, bestehend aus den Grundstücken 575, 587, 588, 589, 590 und 591 je KG Obermillstatt im unverbürgten Katastergesamtausmaß von 178.769 m².

Auf Grund des Dienstbarkeitsvertrages vom 3. und 4.11.1999, abgeschlossen mit Herrn Johann Nußbaumer, welcher als Beilage ./A dieser Vereinbarung angeschlossen ist, steht der Marktgemeinde Millstatt an den Grundstücken 575, 587, 589, und 591 je KG Obermillstatt ein Wasserbezugs- und Wasserleitungsrecht zu. Irrtümlicherweise ist dabei die Anführung des Grundstückes 590 KG Obermillstatt als dienendem Gute unterblieben.

Da hinsichtlich Art und Umfang dieses Wasserbezugsrechtes unterschiedliche Auffassungen bestehen, wurde zum Zwecke der Neuregelung der Nutzung der Trinkwasserquellen das ebenfalls dieser Vereinbarung als Beilage ./B beigeheftete Gutachten mit der Bezeichnung "SV-Gutachten Bartlalm 2016" des Ingenieurbüro für Forstwirtschaft des Ing. Hans Obertaxer in Auftrag gegeben, insbesondere um

- a) eine genaue Nutzungstrennung der einzelnen Quellen - "Rückkauf der Quellen 5, 6, 7, 9 und 10 durch den Liegenschaftseigentümer"- gegen Leistung einer Entschädigungszahlung vorzunehmen und
- b) hinsichtlich der im angeschlossenen Lageplan mit der Bezeichnung Plan Nr. 02.01,11.01.2008, welcher ebenfalls dieser Vereinbarung als Beilage ./C angeschlossen wird, dargestellten Quelle 4 eine gemeinsame Regelung zwischen Herrn Franz Moser und Herrn Erich Oberzaucher vorzunehmen, zumal sich die Quelfassung Nr. 4 zum Teil am Grundstück 586 KG Obermillstatt des Herrn Erich Oberzaucher befindet. Die Baukosten der Quelfassung wurden ausschließlich von der Marktgemeinde Millstatt getragen.

Das erwähnte Gutachten des Ingenieurbüro für Forstwirtschaft des Ing. Hans Obertaxer bildet daher die Grundlage der Neuregelung des seinerzeitigen Dienstbarkeitsvertrages.

Auf Grund der im nachfolgenden Punkt vereinbarten Neuregelung des Nutzungsrechtes der Quellen ist der Punkt 3.) (Trinkwasserregelung für das Weidevieh) des Dienstbarkeitsvertrages vom 3. und 4.11.1999 gegenstandslos und sind auch zukünftig die Grundstücke 575 und 587 von der gegenständlichen Dienstbarkeit nicht mehr betroffen.

Einvernehmen besteht darüber, dass - vorbehaltlich allfälliger wasserrechtsbehördlicher Genehmigungen - die Quelle 5 zur eigenen Nutzung des Herrn Franz Moser für die Versorgung des auf den Vertragsgrundstücken weidenden Vieh genutzt und abgeleitet werden darf. Der Verlegung der Wasserleitung bis zur bestehenden Viehtränke erklärt die Marktgemeinde Millstatt ihre Zustimmung.

Diesem Rechtsgeschäft wird der als Beilage ./D dargestellte Lageplan über das Quellschutzgebiet II zugrunde gelegt und gilt als Zustimmung des Herrn Franz Moser zum bezüglichen Wasserrechtsverfahren.

2.)

NACHTRAGSVEREINBARUNG

Im Sinne der im Punkt 1.) angeführten Darstellung und in Abänderung des Dienstbarkeitsvertrages vom 3. und 4.11.1999 kommen die Parteien überein, dass die Nutzung der im angeschlossenen Lageplan dargestellten Quellen 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 (die Quellen 11 und 12 befinden sich bereits im Eigentum des Herrn Franz Moser) seitens der Marktgemeinde Millstatt aufgelassen wird und Herr Franz Moser nunmehr uneingeschränkter Eigentümer der Quellen 5 bis 12 ist und diese zu seiner ausschließlichen Nutzung verbleiben, und die Quelle 4 im Sinne des nachfolgenden Vertragspunktes von Herrn Franz Moser und Herrn Erich Oberzaucher je zur Hälfte genutzt werden. Hinsichtlich der aufgelassenen Quellen 4 bis 12 wird seitens der Marktgemeinde Millstatt jedwede Gewährleistung ausgeschlossen und trifft diese keine wie immer gearteten Pflichten.

a) In Abänderung bzw. Ergänzung des Dienstbarkeitsvertrages vom 3. und 4.11.1999 und auf Grundlage des erwähnten Gutachtens des Ingenieurbüro für Forstwirtschaft des Ing. Hans Obertaxer räumt Herr Franz Moser hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 589, 590 und 591 je KG Obermillstatt der Marktgemeinde Millstatt das Recht ein, die auf diesen Grundstücken zu Tage tretenden Trinkwasserquellen und zwar laut angeschlossener Plandarstellung die Quellen 1, 2, 3 und 13 ausschließlich zu gebrauchen (Wasserbezugs- und Wassernutzungsrecht), demnach die gesamte Quellschüttung zu beziehen, die Quelfassung und alle sonstigen Baulichkeiten und technischen Anlagen samt allem erforderlichen Zubehör und Zugehör zum Sammeln und Ableiten des Trinkwassers den behördlichen Vorschriften entsprechend zu errichten, zu betreiben, dauernd zu erhalten und zu erneuern und erklärt die Marktgemeinde Millstatt die Vertragsannahme. Der Verlauf der geplanten Wasserleitungen ist in der beigehefteten Planskizze ./C gleichfalls ersichtlich.

Die Marktgemeinde Millstatt ist daher insbesondere berechtigt, zur Durchführung aller nötigen Baumaßnahmen sowie aller künftiger Erhaltungs- und Reparaturarbeiten an der Wasserversorgungsanlage die Vertragsgrundstücke, insbesondere den Weg "Zubringer Klieberalm" zu benutzen. Allfällig dadurch verursachte Flurschäden sind von der Marktgemeinde Millstatt auf ihre Kosten zu beheben und die Grundflächen fachgerecht zu rekultivieren.

Das für die vertragsgegenständlichen Quellen erforderliche Quellschutzgebiet I ist ebenfalls in der beigehefteten Planskizze dargestellt und betrifft für die Quelle "1" 500 m², für die Quelle "2" 1.120 m², für die Quelle "3" 35 m² und für die Quelle "13" 600 m². Mit obiger Dienstbarkeit ist auch das Recht verbunden, auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken die Quellschutzgebiete I im behördlich vorgeschriebenen Umfang durch eine geeignete Einzäunung abzusichern und ist die Marktgemeinde Millstatt berechtigt, einen derartigen Zaun auf eigene Kosten zu errichten, zu erhalten und zu erneuern. Herrn Franz Moser ist bekannt, dass die vom Quellschutzgebiet I betroffenen Grundflächen nur im eingeschränkten Umfang und nach Maßgabe der behördlichen Bewilligungen landwirtschaftlich genutzt werden können.

b) Herr Franz Moser, als Eigentümer des Grundstückes 589 KG Obermillstatt, und Herr Erich Oberzaucher, als Eigentümer des Grundstückes 586 KG Obermillstatt, kommen nunmehr überein, zukünftig die Quelle 4 je zur Hälfte zu nutzen und auch alle diesbezüglichen Erhaltungs- und Wartungsarbeiten zu übernehmen.

Zu diesem Zweck räumen Herr Franz Moser für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 589 KG Obermillstatt dem Herrn Erich Oberzaucher und dessen Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 586 KG Obermillstatt und Herr Erich Oberzaucher für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 586 KG Obermillstatt dem Herrn Franz Moser und dessen Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 589 KG Obermillstatt einander wechselseitig das Recht ein, die an der Grundstücksgrenze der Grundstücke 586 und 589 je KG Obermillstatt befindliche Quelle (wie diese im angeschlossenen Mappengleichstück Beilage ./C dargestellt ist) zur Hälfte zu gebrauchen (Wasserbezugs- und Wassernutzungsrecht) und erklären wechselseitig die Vertragsannahme.

Zukünftige Kosten der Erhaltung und Erneuerung der Quelfassung werden die Parteien im Einvernehmen regeln.

3.)

ABGELTUNG

- a) Im Sinne des erwähnten Gutachtens des Ingenieurbüro für Forstwirtschaft des Ing. Hans Obertaxer, insbesondere für die Aufgabe der Quellnutzungen der Quellen 4 bis 12 verpflichtet sich Herr Franz Moser an die Marktgemeinde Millstatt bis längstens 31.10.2016 (einunddreißigsten Oktober zweitausendsechzehn) den Entschädigungsbetrag von € 15.842,35 (Euro fünfzehntausendachthundertzweiundvierzig und fünfunddreißig Cent) zinsenlos, abzugsfrei und ohne Beisetzung einer Werterhaltungsklausel zur Auszahlung zu bringen. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 5 % Verzugszinsen p.a.. Die in dieser Vereinbarung bewilligten Grundbuchshandlungen können schon vor Bezahlung obigen Betrages durchgeführt werden.
- b) Hinsichtlich der wechselseitigen Rechtseinräumung zwischen Herrn Franz Moser und Herrn Erich Oberzaucher hat keine Ausgleichs- bzw. Entschädigungszahlung zu erfolgen, zumal sich der Wertausgleich aus dem erwähnten Gutachten des Ingenieurbüro für Forstwirtschaft des Ing. Hans Obertaxer ergibt. So erfolgt die Neuregelung des Wasserbezuges in Abgeltung der Baukosten der Quelfassung durch die Marktgemeinde Millstatt, welche in obiger Entschädigungszahlung enthalten ist. Lediglich zu Zwecke der Abgabenbemessung wird die oben angeführte wechselseitige Rechtseinräumung ein für alle Mal mit € 100,-- (Euro einhundert) bewertet.

4.)

GRUNDBUCHSHANDLUNGEN

Die Parteien kommen überein, dass zufolge der gegenständlichen Vereinbarung die grundbücherliche Sicherstellung des seinerzeitigen Dienstbarkeitsvertrages vom 3. und 4.11.1999 obsolet und daher löschungsreif ist und bewilligen diese daher auch über einseitiges Ansuchen nachstehende Grundbuchshandlungen:

- 1.) In EZ 460 KG 73210 Obermillstatt als bestelltem Sicherungsobjekt
 - a) die Einverleibung der Löschung der unter C-LNR 3a haftenden Dienstbarkeit des Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechtes hinsichtlich der Grundstücke 575, 587, 589 und 591 gemäß Punkt 2. den Dienstbarkeitsvertrages vom 4.11.1999 für die Marktgemeinde Millstatt;
 - b) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechtes an den Grundstücken 589, 590 und 591 je KG Obermillstatt im Sinne des Punktes 2.) a) dieser Urkunde für die Marktgemeinde Millstatt;

- c) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechtes am Grundstück 589 KG Obermillstatt zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 586 KG Obermillstatt gemäß Punkt 2.) b) dieser Urkunde und zur Ersichtlichmachung dieses Rechtes in EZ 15 KG 73210 Obermillstatt als dem herrschenden Gute;
- 2.) in EZ 15 KG 73210 Obermillstatt als bestelltem Sicherungsobjekt die Einverleibung der Dienstbarkeit des Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechtes am Grundstück 586 KG Obermillstatt zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 589 KG Obermillstatt gemäß Punkt 2.) b) dieser Urkunde und zur Ersichtlichmachung dieses Rechtes in EZ 460 KG 73210 Obermillstatt als dem herrschenden Gute.

Festgestellt wird, dass die Grundbuchshandlungen 1.) a) und b) nur gleichzeitig durchzuführen sind.

5.)

SONSTIGES

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben trägt, ungeachtet die die Parteien nach außen hin treffende Solidarhaftung, die Marktgemeinde Millstatt am See, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Allfällige persönliche Steuern, insbesondere allfällige Ertragssteuern, sowie Kosten einer gesonderten Rechtsberatung hat jede Partei für sich selbst zu begleichen. Darüber hinaus sind die Parteien in Kenntnis, dass der Urkundenverfasser nicht über steuerrechtliche Folgen belehren kann und wird diesbezüglich keinerlei Haftung übernommen.

Die Urschrift dieses Vertrages gehört der Marktgemeinde Millstatt, wogegen die anderen Parteien einfache oder beglaubigte Fotokopien erhalten.

Die Parteien erklären, Inländer im Sinne des Kärntner Grundverkehrsgesetzes zu sein. Fortführung der Diskussion:

GR Strauß: Der Gemeinderat begibt sich im Fall der Zustimmung in dieselbe Situation wie der damalige Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau in der Causa „Handymast“. Ein allfälliger Beschluss wird nicht ohne Folgen bleiben.

GR Marchetti: Herr Kollege GR Strauß, zeigst du dann alle Gemeinderäte an, die der Vereinbarung zustimmen?

GR Strauß: Ja, das mache ich.

GR Politzer: Mir schlottern die Knie schon vor Angst.

GR Mag.^a Hössl: Der Entwurf der Vereinbarung hätte früher vorliegen sollen.

GR DI Oberzaucher: Ich schließe mich der Aussage von Frau Kollegin GR Mag.^a Hössl an, prinzipiell bin ich dafür, ich tue mir aber schwer eine Vereinbarung am selben Tag zur Kenntnis zu nehmen.

GV Hofer: Ohne ein Gegengutachten zum Sachverständigengutachten soll man den Gemeinderat über die Vereinbarung nicht abstimmen lassen. Die Angelegenheit soll stur durchgeboxt werden.

EM Glinz: Nach dem der Streit über so viele Jahre geht soll dem Gemeinderat eine Woche zur Entscheidungsfindung zugestanden werden.

GR Politzer: Ich glaube dass die Vereinbarung klar und verständlich geschrieben und klar nachvollziehbar ist.

Frau GR Mag.a Gmeiner-Jahn übergibt dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag und bringt diesen zur Abstimmung.

Abänderungsantrag von Frau GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, Frau GR Mag.^a Johanna Hössl und Frau EM Brigitte Glinz. GR-Sitzung 18. Februar 2016. Abänderungsantrag zu TOP 26 auf Zurückstellung. Begründung: Prüfung der Sachverhalte, Rechtsgutachten.

Abänderungs-
Antrag: Zu TOP 16 auf Zurückstellung.

Abstimmung: 9:14 (Stimmen dafür: GV Hofer, GR DI Dr. Gruber, GR Mag. Oberzaucher, GR DI Oberzaucher, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Mag.^a Hössl, EM Glinz, GR Strauß, GR Maier)

Haupt-
Antrag: Die Vereinbarung samt Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 3. und 4.11.1999 abgeschlossen zwischen Herrn Franz Moser, der Marktgemeinde Millstatt und Herrn Erich Oberzaucher zu genehmigen.

Abstimmung: 15:8 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR DI Dr. Gruber, GR DI Oberzaucher, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Mag.^a Hössl, EM Glinz, GR Strauß, GR Maier)

EW-TO

Bürgermeister DI Johann Schuster – Genehmigung der Zurückziehung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Lindenhof-Millstatt“

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, vom 15. Februar 2016 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Landesentwicklung und Gemeinden, Unterabteilung Raumordnung, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Sehr geehrter Herr Mag. Egon Jusner! Die Marktgemeinde Millstatt am See zieht die mit Schreiben vom 14. Jänner 2016 beantragte Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung – „Lindenhof-Millstatt“/2015 (Appartement) und Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Lindenhof-Millstatt“/2015 gemäß § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, zurück. Gleichzeitig wird um ein Abstimmungsgespräch mit der fachlichen Raumordnung ersucht. Mit freundlichem Gruß der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Antrag: Die Zurückziehung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Lindenhof-Millstatt“ durch den Bürgermeister nachträglich zu genehmigen.

Abstimmung: 23:0

Frau GV Mag.^a Oberzaucher übergibt dem Vorsitzenden einen selbstständigen Antrag nach § 41 K-AGO der Grünen Millstatt & Unabhängige: „Die Marktgemeinde Millstatt / See erklärt sich zur TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde“.

Der Vorsitzende ordnet diesen Antrag dem Wirtschaftsausschuss zu.

Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und beendet die Sitzung um 23.30 Uhr.

Protokollführer:

Protokollführer:

AL Ferdinand Joham

AL-Stv. Manfred Leinthaler

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster

Protokollunterfertiger:

Protokollunterfertiger:

GR Manfred Auer

GR DI Dr. Gerald Gruber